

auf die Psyche der Verurteilten hat. Sogar der mehrfach vorbestrafte Rechtsbrecher wird durch die Strafe in psychologischer Hinsicht mehr oder weniger stark beeindruckt.

Das schließt jedoch die positive psychologische und pädagogische Einwirkung der Strafe auf die Verurteilten nicht aus. Sie überzeugt sie nicht nur von der Nichtumkehrbarkeit ihrer Bestrafung, sondern auch von der Gerechtigkeit des Schuldurteils. Da die Strafe auf den Verurteilten im Namen des Staates der Werktätigen angewandt wird, wirkt sie organisierend, disziplinfördernd auf sie, schafft sie einen Stimulus gegen die Ausübung neuer Straftaten. Die mit der Strafe zusammenhängenden Eindrücke haben auf die Verurteilten auch nach ihrer Entlassung eine vorbeugende psychologische Wirkung. Die Gedanken an die von dem Verurteilten in der Strafvollzugseinrichtung erduldeten, mit der Strafe zusammenhängenden Einschränkungen, die moralischen und anderen Erlebnisse sollen auch noch nach der Entlassung eine positive Rolle bei der Bekämpfung der Motive für und gegen die Begehung einer neuen Straftat spielen und den Straftatlassen von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abhalten. Die mit einer Strafe verbundenen persönlichen Verluste und Einschränkungen und die damit zusammenhängenden Erlebnisse drücken dem psychischen Zustand der Verurteilten ihren Stempel auf, können auf die Psyche sogar niederdrückend wirken und mitunter — besonders in der ersten Zeit — ein Gefühl der Hoffnungslosigkeit, der Passivität und der Gleichgültigkeit gegen pädagogische Maßnahmen hervorrufen. Der Zustand der Psyche hat aber im Prozeß der Erziehung eine große Bedeutung.

Ein bedrückter psychischer Zustand hemmt die pädagogische Einwirkung, er erschwert sie. Hier bedarf es einer geschickten erzieherischen Einwirkung, um diese vom pädagogischen Standpunkt negativen Einflüsse auf die Psyche der Verurteilten zu verändern.

Die Anwendung der Strafe erfordert ein pädagogisch gut durchdachtes Vorgehen. Auf der einen Seite ist eine feinfühligere Einstellung der Erzieher gegenüber den Verurteilten notwendig; es sind ihnen Möglichkeiten zu bieten, die mit der Strafe zusammenhängenden Erlebnisse richtig zu begreifen. Zu diesem Zweck sind mit ihnen individuelle Gespräche zu führen und es ist ihnen auch zu ermöglichen, mit ihren Gedanken und Gefühlen selbst ins Reine zu kommen. Damit jedoch der besondere Charakter der Strafe erhalten bleibt, darf nicht vergessen werden, daß eine dem Gesetz widersprechende Abschwächung der Strafe sich negativ auf ihre allgemein vorbeugende Wirkung auswirken und einen unerwünschten Einfluß auf die Besserung und Umerziehung haben kann. Deshalb ist es notwendig, die durch die Strafe hervorgerufenen Erlebnisse zur speziellen Einwirkung auf die Verurteilten zu nutzen. Den Verur-